

Richtlinien zur Zulassung von Professoren und Professorinnen von Hochschulen als Zweitbetreuer oder Prüfer für Promotionen in der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dortmund

Herausgegeben vom Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Dortmund am 10.10.2022.

Die folgenden Ausführungen stellen lediglich eine Empfehlung dar. Rechtlich bindend ist allein die Promotionsordnung der Fakultät.

I. Vorbemerkungen

In §7 der Promotionsordnung der Fakultät ETIT ist geregelt, dass der/die Hauptbetreuer/Hauptbetreuerin einer Promotion aus der Professorenschaft der Fakultät ETIT kommt. Eine weitere Betreuerin / ein weiterer Betreuer kann einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dortmund oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule angehören. Die weitere Betreuerin / der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin / Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).

In §13 ist dieses analog für die Referentinnen / Referenten bzw. weiteren Mitglieder der Prüfungskommission formuliert.

Im Folgenden werden daher die Kriterien für die besondere wissenschaftliche Qualifikation formuliert, an denen der Fakultätsrat seine Beschlussfassung orientieren kann.

II. Richtlinien zur Feststellung der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation

In Anlehnung an Kriterien für das Promotionskolleg NRW¹ sowie das Promotionsrecht für Hochschulen der Länder Baden-Württemberg² und Hessen³ werden folgende Kriterien festgelegt:

- mindestens eine begutachtete Publikation in anerkannten internationalen Journalen oder vergleichbaren internationalen Konferenzen pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
- eingeworbene Forschungsdrittmittel von mindestens 100.000 Euro pro Jahr im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.

¹ https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9860-22.pdf?_blob=publicationFile&v=6

² https://hochschulen-bw.de/wp-content/uploads/2020/01/140509_Ordnung_BW_CAR_master.pdf

³ https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht_promotionsrecht_haw_barrierefrei.pdf